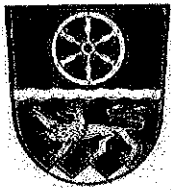


Zweckvereinbarung Fahrzeugbeschaffung

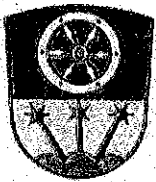
für die Feuerwehren im Oberen Kahlgrund



Gemeinde Blankenbach



Gemeinde Kleinkahl

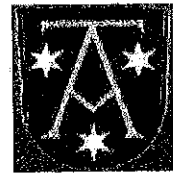


Markt Schöllkrippen



Gemeinde Westerngrund

Gemeinde Geiselbach



Gemeinde Krombach



Gemeinde Sommerkahl



Gemeinde Wiesen



Zweckvereinbarung Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren im Oberen Kahlgrund

Die Gemeinden

Blankenbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Matthias Müller

Geiselbach

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Marianne Krohnen

Kleinkahl

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Angelika Krebs

Krombach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Reiner Rosenberger

Markt **Schöllkrippen**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Reiner Pistner

Sommerkahl

vertreten durch den 1. Bürgermeister Arnold Markert

Westerngrund

vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Kilgenstein und

Wiesen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Gerhard Büdel

nachfolgend **Vertragsgemeinden** genannt

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Zweck der Vereinbarung

1. Im Interesse eines wirkungsvollen abwehrenden Brandschutzes und eines effektiven technischen Hilfsdienstes ist eine interkommunale Zusammenarbeit zur Schaffung eines abgestimmten Fahrzeugbestandes sinnvoll. Die Vertragsgemeinden machen sich die in Art. 16 Abs. 3 BayFWG formulierten Aufgaben für Ortsteilfeuerwehren zueigen.
2. Nachdem die Beschaffung einer im Sinne eines optimalen Brandschutzes wünschenswerten Fahrzeugflotte einschließlich Sonderfahrzeugen die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden übersteigt, soll diese Aufgabe gemäß Art. 57 Abs. 3 GO in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden. Darüber hinaus sollen im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung in den Vertragsgemeinden unnötige Doppelbeschaffungen vermieden werden.

§ 2 Fahrzeugbeschaffungsplan

1. Grundlage aller Beschaffungen nach dieser Vereinbarung ist der Fahrzeugbeschaffungsplan für das Vertragsgebiet. Er wird von den Feuerwehrkommandanten der Vertragsgemeinden unter Einschaltung der Kreisbrandinspektion und der Regierung von Unterfranken aufgestellt. Der Fahrzeugbeschaffungsplan wird im zweijährigen Turnus überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Er ist von den Bürgermeistern der Vertragsgemeinden mehrheitlich zu billigen.
2. Der Fahrzeugbeschaffungsplan besteht aus dem Fahrzeugkonzept (Anlage 1) und der Zeitschiene Fahrzeugbeschaffungen (Anlage 2).
 - a) Das Fahrzeugkonzept enthält den bei Vertragsabschluss in den Vertragsgemeinden vorhandenen Fahrzeugbestand (Ist-Bestand) mit Angabe des Baujahres, des vorgesehenen Ersatzzeitpunktes und des vorgesehenen Ersatzfahrzeugs (Soll-Bestand).
 - b) Die Zeitschiene Fahrzeugbeschaffungen legt fest, wann die im Fahrzeugkonzept (Buchst. a) vorgesehenen Ersatzfahrzeuge für die einzelnen Vertragsgemeinden zur Beschaffung vorgesehen sind. Sie enthält Angaben über den zu beschaffenden Fahrzeugtyp, das zu ersetzende Fahrzeug, die voraussichtlichen Kosten und die zu erwartenden Zuschüsse.

§ 3 Erstattungsanspruch

1. Der Erstattungsanspruch besteht
 - a) für die Anschaffungskosten bis zu dem im Sollplan festgelegten Höchstbetrag, der um den Betrag eventuell gewährter Zuschüsse sowie um den Restwert des zu ersetzenden Fahrzeugs reduziert wird, sofern dieses Fahrzeug im Rahmen dieser Zweckvereinbarung angeschafft wurde;
 - b) für die außerordentlichen Kosten der Sonderfahrzeuge nach Anlage 3 zu dieser Vereinbarung.
2. Übersteigt die geplante Fahrzeugbeschaffung einer Vertragsgemeinde den nach Abs. 1 ermittelten Höchstbetrag, so hat sie den übersteigenden Betrag selbst zu tragen. Nicht erstattungsfähig sind Kosten, die über die Regelausstattung hinausgehen sowie Beschriftungen, Wartung, Reparatur und Versicherung.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht in der sich nach § 6 Abs. 1 errechnenden Höhe gegen die einzelnen Vertragsgemeinden.
4. Die Höchstgrenze für Erstattungen nach dieser Vereinbarung wird auf 350.000 € pro Haushaltsjahr festgesetzt. Darüber hinausgehende Erstattungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in den darauffolgenden Haushaltsjahren ausbezahlt. Abweichend davon können höhere Erstattungsbeträge pro Jahr ausbezahlt werden, wenn alle Vertragsgemeinden zustimmen.

§ 4 Antragsverfahren

1. Beim Fahrzeugkauf ist die jeweilige Vertragsgemeinde Vertragspartner des Lieferanten.
2. Die Kostenerstattung im Rahmen dieser Vereinbarung ist vor Abschluss des Kaufvertrages bei der Beschaffungskommission zu beantragen. Es besteht ein Erstattungsanspruch, wenn das anzuschaffende Fahrzeug im Soll-Plan enthalten ist.
3. Fahrzeugbeschaffungen, die im Sollplan erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind, können um ein Jahr vorgezogen werden, wenn die Beschaffungskommission feststellt, dass die Weiterverwendung des zu ersetzenden Fahrzeugs aus wirtschaftlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht angebracht ist, keine haushaltsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen und alle Vertragsgemeinden zustimmen.
4. Anträge müssen der Beschaffungskommission mindesten drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Anschaffung geplant ist, vorliegen. Beschaffungen, welche diese Antragsfrist unterschreiten, sind nur erstattungsfähig, wenn die Beschaffungskommission feststellt, dass sie unaufschiebbar sind. Ist eine sofortige Finanzierung nach dieser Vereinbarung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, muss die antragstellende Vertragsgemeinde die Anschaffungskosten selbst zwischenfinanzieren.
5. Der Anspruch auf Kostenerstattung für ein Neufahrzeug besteht nicht, wenn die Beschaffungskommission feststellt, dass im Einzelfall die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs sinnvoll ist.
6. Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt innerhalb 8 Wochen nach Vorlage der Originalrechnung bei der Beschaffungskommission. Auf der Rechnung sind die erstattungsfähigen Positionen nach § 3 Abs. 1 separat auszuweisen. Die Rechnung ist vom örtlichen Kommandanten und einem weiteren Kommissionsmitglied abzuzeichnen.

§ 5 Beschaffungskommission

1. Die Beschaffungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die 1. Bürgermeister der Vertragsgemeinden
 - b) Drei Kommandanten aus den Feuerwehren der Vertragsgemeinden, die von den Feuerwehren aus ihrer Mitte bestimmt werden
 - c) Ein Mitglied der Kreisbrandinspektion (Gebiets-KBM oder KBI oder KBR) in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

Der Vorsitz in der Beschaffungskommission wechselt jährlich. Er obliegt jeweils dem Bürgermeister, für dessen Gemeinde nach dem Sollplan die höchsten Erstattungen vorgesehen sind.
2. Die Beschaffungskommission entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4. Die Entscheidung wird mit Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder getroffen.

§ 6 Kostenverteilung

1. Die Kosten für die mit Genehmigung der Beschaffungskommission angeschafften Fahrzeuge werden im Verhältnis der vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden umgelegt.
2. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, den auf sie entfallenden Anteil innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 4 direkt an die antragstellende Gemeinde auszuführen.

§ 7 Kündigung, Auseinandersetzung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung einer Vertragsgemeinde kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
2. Im Falle der Kündigung einer einzelnen Vertragsgemeinde findet eine Vermögensauseinandersetzung nach folgendem Verfahren statt:
 - a) Für erhaltene Erstattungen
Die austretende Gemeinde zahlt den sich nach der Abschreibung errechnenden Restwert der erhaltenen Erstattungen im Verhältnis der Einwohner der einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Gesamteinwohnerzahl des Vertragsgebietes an die verbleibenden Gemeinden aus.
 - b) Für geleistete Erstattungen
Die austretende Gemeinde erhält für alle von ihr mitfinanzierten Beschaffungen einen Betrag in Höhe des sich nach der Abschreibung errechnenden Restwerts der geleisteten Erstattungen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Vertragsgebietes.
Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 30. Juni im Jahr vor dem Austritt.
3. Bei einer Aufhebung der Zweckvereinbarung gilt Abs. 2 entsprechend.

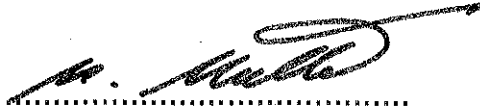
§ 8 Schlichtung, salvatorische Klausel

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die Aufsichtsbehörde angerufen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vertraglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

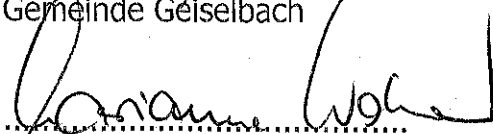
Die Zweckvereinbarung tritt am 10.12.08 in Kraft.

Blankenbach, 11.12.08
Gemeinde Blankenbach



.....
Matthias Müller
1. Bürgermeister

Geiselbach, 11.12.08
Gemeinde Geiselbach



.....
Marianne Krohnen
1. Bürgermeisterin

Kleinkahl, 11.12.08
Gemeinde Kleinkahl



.....
Angelika Krebs
1. Bürgermeisterin

Krombach, 11.12.08
Gemeinde Krombach



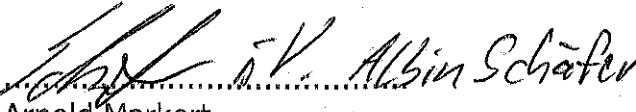
.....
Reiner Rosenberger
1. Bürgermeister

Schöllkrippen, den 11.12.08
Markt Schöllkrippen



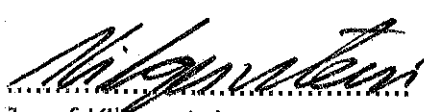
.....
Reiner Pistner
1. Bürgermeister

Sommerkahl, 11.12.08
Gemeinde Sommerkahl



.....
Arnold Markert
1. Bürgermeister

Westerngrund, 11.12.08
Gemeinde Westerngrund



.....
Josef Kilgenstein
1. Bürgermeister

Wiesen, 11.12.08
Gemeinde Wiesen



.....
Gerhard Büdel
1. Bürgermeister

Fahrzeugkonzept KBM-Bezirk 3/3

Ist-Bestand	Baujahr	Ersatz	Soll-Bestand
FF Blankenbach			
LF 8/6 mit THL	1993	2020	LF 10/6 mit THL
TSF	1970		
GW-N klein	2002	2029	MZF (alt. GW-N klein)
FF Geiselbach			
MZF	2000	2022	MZF
LF 8/6 mit THL	1998	2025	LF 10/6 mit THL
FF Omersbach			
LF 8 (I)	1980	überfällig	TSF-W
FF Kleinkahl			
MZF + Anhänger	2002	2024	MZF + Anhänger
LF 16/12	1997	2024	LF 10/6 mit THL
		2009	TLF 24/50 (alt. TLF 20/40)
FF Krombach			
MZF	2005	2027	MZF
LF 16/12	1988	2015	LF 10/6 mit THL
TSF	1990	2010	SW 2000 (alt. SW 1000)
FF Schöllkrippen			
MZF	2006	2028	MZF
LF 16/12	1994	2021	LF 10/6 mit THL (alt. HLF 20/10)
TLF 24/50	1975	2009	DLK 23/12 (alt. DLK 18/12)
GW-N	1995	2022	GW-N
FF Schnepfenbach			
MTW	2000	2022	MTW
TSF-W	1998	2025	TSF-W
FF Hofstädten			
TSF-W	2006	2033	TSF-W
SW 1000	1975	2010	MTW
FF Sommerkahl-Vormwald			
MZF	1983	überfällig	MZF
LF 8 (II)	1982	2009	LF 10/6 ohne THL
LF 8/6	1978	überfällig	MTW
FF Westerngrund			
MZF (LF 8)	1978	überfällig	MZF (alt. GW-N klein)
LF 16/12	2001	2028	LF 10/6 ohne THL
		2028	RW 1
FF Wiesen			
MZF	2000	2022	MZF
LF 8 (II)	1986	2013	LF 10/6 mit THL

Sonderfahrzeuge mit Angabe des Beschaffungsjahrs in **Fettdruck**

Fahrzeugbestand - Ist	Fahrzeugbestand - künftig
1 x MTW	3 x MTW
7 x MZF	8 x MZF (evtl. 6 x MZF)
2 x TSF	
2 x TSF-W	3 x TSF-W
3 x LF 8 (Beladeplan I + II)	
3 x LF 8/6	8 x LF 10/6 (evtl. 7 x LF 10/6)
4 x LF 16/12	./ (evtl. 1 x HLF 20/10)
1 x TLF 24/50	1 x TLF 24/50 (TLF 20/40)
1 x GW-N Klein	./ (evtl. 2 x GW-N Klein)
1 x GW-N	1 x GW-N
1 x SW 1000	1 x SW 2000 (SW 1000)
	1 x RW
	1 x DLK 23/12 (DLK 18/12)
26 Fahrzeuge (Incl. SW1000 + TLF24/50 + GW-N)	27 Fahrzeuge (incl. aller Sonderfahrzeuge)

Als notwendig angesehene Sonderfahrzeuge

Drehleiter DLK 23/12 (bzw. DLK 18/12)

Rüstwagen RW

Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (bzw. TLF 20/40)

Versorgungs- bzw. Nachschub-LKW

Schlauchwagen SW 2000 (bzw. SW 1000)

Alle Fahrzeuge sollten über einen Zweckverband beschafft und finanziert werden (Aufteilung nach EWO), damit ein möglichst großer finanzieller Vorteil erzielt werden kann und dieser dann allen Gemeinden zugute kommt.

Soil-Plan

(Zeitschiene Fahrzeug-Beschaffungen)

Laufzeit Großfahrzeuge: 27 Jahre

Laufzeit MZF/MTW: 22 Jahre

Beschaffungsjahr	Fahrzeugtyp	Kosten	Zuschuß	Saldo	Feuerwehr	ersetzt wird	Baujahr
überfällig	MZF (alt: GW-N klein >>> 60.000,- €)	42.500,00 €	12.000,00 €		Westerngrund	LF 8 (I)	1978
	MTW	30.000,00 €	0,00 €		Skahl-Vormwald	MZF	1983
	LF 10/6	150.000,00 €	53.000,00 €		Skahl-Vormwald	LF 8/6	1978
	TSF-W	125.000,00 €	31.500,00 €		Omersbach	LF 8 (I)	1980
2008	TLF 24/50	20.000,00 €	3.000,00 €		Kleinkahl	Sonderfahrzeug	
	DLK 23/12	150.000,00 €	22.500,00 €	395.500,00 €	Schöllkrippen	Sonderfahrzeug	
2009	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €	30.500,00 €	Skahl-Vormwald	LF 8 (II)	1982
2010	MTW	30.000,00 €	0,00 €		Hofstädten		
	SW	50.000,00 €	7.500,00 €	72.500,00 €	Krombach	Sonderfahrzeug	
2011							
2012							
2013	LF 10/6 THL	180.000,00 €	63.000,00 €	117.000,00 €	Wiesen	LF 8 (II)	1986
2014							
2015	LF 10/6 THL	205.000,00 €	63.000,00 €	142.000,00 €	Krombach	LF 16/12	1988
2016							
2017							
2018							
2019							
2020	LF 10/6 THL	205.000,00 €	63.000,00 €	142.000,00 €	Blankenbach	LF 8/6	1993
2021	LF 10/6 THL	205.000,00 €	63.000,00 €	142.000,00 €	Schöllkrippen	LF 16/12	1994
2022	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €		Geiselbach	MZF	2000
	GW-N	50.000,00 €	7.500,00 €		Schöllkrippen	Sonderfahrzeug	1995
	MTW	30.000,00 €	0,00 €		Schneppenbach	MTW	2000
	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €	133.500,00 €	Wiesen	MZF	2000
2023	DLK 23/12	150.000,00 €	22.500,00 €	127.500,00 €	Schöllkrippen	Sonderfahrzeug	

2009

✓
falls
fällt

09
05

2024	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €	Kleinkahl	MZF	2002
	LF 10/6 THL	205.000,00 €	63.000,00 €	Kleinkahl	LF 16/12	1997
2025	LF 10/6 THL	205.000,00 €	63.000,00 €	Geiselbach	LF 8/6 THL	1998
	TSF-W	125.000,00 €	31.500,00 €	Schneppenbach	TSF-W	1998
2026						
2027	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €	Krombach	MZF	2005
2028	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €	Schöllkrippen	MZF	2006
	LF 10/6	150.000,00 €	63.000,00 €	Westerngrund	LF 16/12	2001
	(alt.: LF Staffel >>> 150.000,- €)					
2029	RW	100.000,00 €	15.000,00 €	Westerngrund	Sonderfahrzeug	
	MZF	42.500,00 €	12.000,00 €	Blankenbach	GW-N klein	2002
	(alt.: GW-N klein >>> 60.000,- €)					
2030						
2031						
2032						
2033	TSF-W	125.000,00 €	31.500,00 €	Hofsflächen	TSF-W	2006
		2.830.000,00 €	762.500,00 €			

Gesamtkosten im Laufe von 26 Jahren:	2.067.500,00 €
durchschnittliche Kosten pro Jahr:	79.519,23 €
durchschnittliche Kosten pro EW und Jahr:	4,97 €

Durchschnittskosten pro Gemeinde	pro Jahr	Gesamt (Zeitraum 2008 - 2033)
Blankenbach	1625	210.111,79 €
Geiselbach	2292	296.354,60 €
Kleinkahl	1830	236.618,20 €
Krombach	2188	282.907,44 €
Schöllkrippen	3868	500.130,71 €
Sommerkahl	1175	151.926,99 €
Westerngrund	1912	247.220,76 €
Wiesen	1100	142.229,52 €
Gesamt	15990	2.067.500,00 €

zu § 3 Abs. 1 b)

Erstattungsanspruch für außerordentliche Kosten der Sonderfahrzeuge.

Erstattungsfähig für die Sonderfahrzeuge Drehleiter, Schlauchwagen, TLF 24/50 und Rüstwagen sind:

- Kosten für die jährliche UVV, soweit diese für das jeweilige Fahrzeug vorgeschrieben ist.
- Kosten für die Vollabnahme und der damit verbundenen Kosten.
- Reparaturkosten soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen oder Einnahmen aus Einsätzen gedeckt sind und 1.000,00 € überschreiten
- Ausbildungskosten soweit sie fahrzeugspezifisch sind.
(Für den Einsatz der Drehleiter soll ausdrücklich Feuerwehrpersonal aller beteiligten Feuerwehren ausgebildet werden!)
- Kosten für Nachrüstungen soweit sie fahrzeugspezifisch sind (nicht Funkgeräte).

Nicht erstattungsfähig für Sonderfahrzeuge sind:

- Kosten für den laufenden Unterhalt
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden, in denen die Sonderfahrzeuge untergebracht sind
- Kosten für Einsatzmittel und Verbrauchsmittel

Einnahmen, die aus dem Einsatz der Sonderfahrzeuge entstehen, stehen soweit sie dem Maschineneinsatz zugerechnet werden können, der Standortgemeinde zu. Soweit die Einnahmen dem Personaleinsatz zugerechnet werden können, stehen sie den Herkunftsgemeinden des eingesetzten Personals zu.